



Der Weg zu meinem Studientitel

Gertrud Gasser

Studieninformation Südtirol / Informazione Universitaria Alto Adige

Themenschwerpunkte der Studieninformation

- Notenwechsel: das Abkommen Italien – Österreich
- Akademische Anerkennung
- Berufliche Anerkennung
- Gleichstellung von Studientiteln

www.provinz.bz.it/studieninformation

Notenwechsel

Abkommen zwischen den Regierungen der Republik Österreich
und der Italienischen Republik über die gegenseitige
Anerkennung der akademischen Grade und Titel

Anerkennung über Freie Universität Bozen

- Ansuchen online (Homepage FUB)
- Digitale Einreichung der Unterlagen beim Studentensekretariat
- Erhalt der Empfangsbestätigung
- Ausstellung des Anerkennungsdekrets

Akademische Anerkennung

Um in Italien einen gesetzlichen Wert zu haben, müssen die im Ausland erworbenen Studientitel mit einem italienischen Studientitel bzw. akademischen Grad anerkannt werden.

Art. 170 des Königlichen Dekrets vom 31.08.1933, Nr. 1592

Akademische Anerkennung

Anerkennung eines im Ausland erworbenen Diploms:

- zum Erhalt eines italienischen akademischen Grades
- zur Fortsetzung eines Studiums in Italien

Nicht-akademische Anerkennung

Anerkennung durch Gleichstellung über die Ministerien in Rom zum Zwecke der Teilnahme an einem Wettbewerb ([Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001](#))

- Gleichstellung des Titels für die Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben
- Voraussetzungen : EU-Staatsbürgerschaft und Besitz eines Titels
- Zuständigkeit: Ministerratspräsidium - Dipartimento della Funzione Pubblica

Nicht-akademische Anerkennung

Anerkennung durch Gleichstellung über die Ministerien in Rom zum Zwecke der Eintragung in eine Rangordnung der öffentlichen Verwaltung
[\(Art. 12 des Gesetzes Nr. 29/2006\)](#)

- Bewertung der schulischen und akademischen Titel für die Eintragung in die Rangordnungen oder Kursen des öffentlichen Dienstes

Nicht-akademische Anerkennung

- zum Zwecke des Rückkaufs der Studienjahre
- zum Zwecke des Unterrichtens an deutschen und ladinischen Schulen Südtirols und nach positivem Gutachten des it. Nationalrates für den Unterricht im Sinne des Prinzips der Muttersprache (Art. 427, Absatz 4, GVD vom 16. April 1994, Nr. 297)



Cristina Pellini

Studieninformation Südtirol

Andreas-Hofer-Straße 18

+39 0471/413307

cristina.pellini@provinz.bz.it

Gertrud Gasser

Studieninformation Südtirol

Andreas-Hofer-Straße 18

+39 0471/413301

gertrud.gasser@provinz.bz.it

Studieninformation / Informazione Universitaria Alto Adige:

www.provinz.bz.it/studieninformation

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung 40 - Bildungsförderung



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione 40 – Diritto allo Studio

Der Weg zu meiner Berufsbefähigung

Cristina Pellini

Studieninformation Südtirol / Informazione Universitaria Alto Adige

Berufliche Anerkennung

- Anerkennung eines Titels, der zur Ausübung eines bestimmten Berufs befähigt. Diese kann im Rahmen des Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gefordert werden. (EU-Bürgerinnen und Bürger)

Berufliche Anerkennung

- Ausländische berufliche Befähigungsnachweise werden auf Grund der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EG von den dafür zuständigen Ministerien anerkannt
oder

Berufliche Anerkennung

Bei Zuständigkeit über die Autonome Provinz Bozen - Südtirol:

- z. B. die Anerkennung der Lehrbefähigung für den Unterricht an den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache über die Deutsche Bildungsdirektion der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Anerkennung Lehrbefähigung

- Antrag um Anerkennung über Deutsche Bildungsdirektion
- Überprüfung Übereinstimmung Studienpläne und Ergänzungsprüfungen mit beantragten Wettbewerbsklassen durch Fachinspektor*in
- Anerkennung durch die EU-Anerkennungskommission ohne oder mit Ausgleichsmaßnahmen (Praktikum oder Prüfung)
- Erhalt des Anerkennungsdekretes

Berufliche Anerkennung

- Einreichen des Antrages bei der zuständigen Stelle (Ministerien).
- Bestätigung des Eingangs innerhalb eines Monats, Entscheidung über den Antrag binnen drei Monaten.
- Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungsinhalten können Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann wählen zwischen:

- Anpassungslehrgang (Praktikum) bis zu 3 Jahren
- Eignungsprüfung/-en

Berufliche Anerkennung

Zuständige Ministerien:

- Architektin/Architekt: [Ministero dell'istruzione e del merito](#)
- Ingenieurin/Ingenieur, Geologein/Geologe,
Agronomin/Agronom, Anwältin/Anwalt: [Ministero della Giustizia](#)
- Die [Anerkennung erfolgt über Dekret](#)



Cristina Pellini

Studieninformation Südtirol

Andreas-Hofer-Straße 18

+39 0471/413307

cristina.pellini@provinz.bz.it

Gertrud Gasser

Studieninformation Südtirol

Andreas-Hofer-Straße 18

+39 0471/413301

gertrud.gasser@provinz.bz.it

Studieninformation / Informazione Universitaria Alto Adige:

www.provinz.bz.it/studieninformation